

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
47. Jahrgang	Salzgitter, 30. Dezember 2020	Nummer 37

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
130	Allgemeinverfügung zur Untersagung des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerk auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	349
131	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie	351

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

130

Allgemeinverfügung

zur Untersagung des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerk auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

Die nachfolgend benannten Orte werden im Gebiet der Stadt Salzgitter als belebte öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie belebte öffentlich zugängliche Flächen im Sinne von § 10 a Absatz 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt, an denen das Mitführen sowie Abbrennen von Feuerwerk untersagt ist:

- a) SZ-Lebenstedt: Bereich der Parkflächen am Salzgittersee
 - Nordufer (Reppnersche Bucht)
 - Westufer (Wasserskianlage)
 - Ostufer (Parkflächen der Straße Zum Salzgittersee)
- b) SZ-Lichtenberg: Bereich der Parkflächen am Burgbergparkplatz inklusive Aussichtspunkt
- c) SZ-Gitter: Straße Zum Schäferstuhl im Bereich des Flugplatzes

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für den Erlass von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach § 28 a IfSG zuständig.

Rechtgrundlage für die Benennung der Örtlichkeiten ist § 10 a Absatz 1 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020. Danach legen die Landkreise und kreisfreien Städte in den Fällen von § 10 a Absatz 1 Satz 1 und 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Mit der Benennung der Örtlichkeiten wird das nach der Verordnung zulässige Verbot des Abbrennens sowie Mitführens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes konkretisiert. Die von der Allgemeinverfügung bezeichneten Örtlichkeiten waren nach den Erfahrungen der Polizei sowie des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Salzgitter in den vergangenen Jahren regelmäßig Treffpunkt großer Menschengruppen, die dort ihr Silvesterfeuerwerk abgebrannt haben oder das Abbrennen beobachten wollten. Dabei dienten die Bereiche des Aussichtspunkts am Burgberg in Lichtenberg sowie des Flugplatzes Salzgitter-Schäferstuhl aufgrund der freien Fernsicht auch dazu, das Feuerwerk der näheren und weiteren Umgebung zu verfolgen.

In Anbetracht der weiter hohen Inzidenzwerte sind die zeitlich begrenzten Verbote an diesen zu Silvester stark frequentierten Orten erforderlich, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen und speziell im Stadtgebiet von Salzgitter sicherzustellen. Sie sind auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus` durch Vermeidung von Ansammlungen von Menschen einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Salzgitteraner Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, in diesen eng umgrenzten Bereichen ein ansonsten zulässiges Feuerwerk abzubrennen sowie Feuerwerk mitzuführen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 28.12.2020

Gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister

131

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Die Stadt Salzgitter erlässt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung aufgrund der vorstehenden Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – vom 27.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 10 vom 27.03.2020, wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Am Dienstag, den 17.03.2020, 14 Uhr, sind alle Dienststellen der Stadt Salzgitter für den Publikumsverkehr geschlossen worden. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen gewesen. Um zu verhindern, dass sich Ausländer ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, hat die Stadt Salzgitter mit Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 die Fortgeltungsfiktion für bestimmte Aufenthaltstitel angeordnet.

Mittlerweile sind alle Dienststellen wieder geöffnet worden und alle Ansprechpartner der Ausländerbehörde nach Terminreservierungen persönlich erreichbar. Die Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 kann daher aufgehoben werden. Die Fortgeltungsfiktion entfällt ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden

Salzgitter, den 30.12.2020

In Vertretung

Gez. Eric Neiseke